



## **Bildung eines Finanzausschusses**

### **Beschluss der Schulkonferenz vom 13.03.2025**

Die Schulkonferenz beschließt mit absoluter Mehrheit, dass gemäß § 78 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)) ein Finanzausschuss gebildet werden soll.

#### Begründung des Antragstellers (GEV):

Die zunehmende Komplexität der finanziellen Angelegenheiten unserer Schule erfordert eine intensivere Beratung und Unterstützung der Schulkonferenz. Ein Finanzausschuss kann dazu beitragen, die Transparenz und die demokratische Mitbestimmung in finanziellen Angelegenheiten zu stärken und die Schulgemeinschaft stärker in die Planung und Kontrolle der Finanzen einzubeziehen.

#### Aufgaben und Befugnisse:

Der Finanzausschuss soll die Schulkonferenz in folgenden Aufgabenbereichen beraten und unterstützen:

- Priorisierung im jährlichen Schulbudget
- Finanzplanung und -kontrolle
- Entwicklung und Umsetzung von Fundraising-Maßnahmen
- Beratung bei der Verwendung von finanziellen Mitteln, z.B. für Investitionen, Anschaffungen und Schulveranstaltungen

Der Ausschuss soll eng mit der Schul- & Verwaltungsleitung zusammenarbeiten und seine Empfehlungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Entscheidungen der Schulleitung abgeben.

#### Zusammensetzung:

Der Finanzausschuss soll sich aus folgenden Personen der Schulgemeinschaft zusammensetzen:



- 2 Vertretenden der Schulleitung (SL + VWL)
- 2 Vertretenden des Pädagogischen Personals + 2 Stellv. → SL bestimmt
- 2 Vertretenden der Elternschaft + 2 Stellv. → GEV bestimmt

### Finanzielle Entscheidungsbefugnis:

Der Finanzausschuss hat eine beratende Funktion. Die endgültige Entscheidungsbefugnis in finanziellen Angelegenheiten liegt bei der Schulkonferenz bzw. in einigen Fällen bei der Verwaltungs- & Schulleitung.

Um die Arbeit des Ausschusses zu erleichtern, schlage ich vor, dass die Schulkonferenz dem Ausschuss die Befugnis erteilt, dass über die Verwendung von frei verfügbaren Mitteln bis zu einer Höhe von 500 Euro selbstständig zu entscheiden ist.

### Verfahrensweise:

Der Ausschuss soll eine Geschäftsordnung beschließen, die die Arbeitsweise des Ausschusses regelt. Diese Geschäftsordnung soll auch die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz beinhalten, um die Teilnahme aller Mitglieder auch bei terminlichen Schwierigkeiten zu ermöglichen. Als Vorlage kann die Mustergeschäftsordnung der Senatsverwaltung für Bildung dienen.